Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
2026-0.346.001

71/8
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Erneuerung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene als Zentrum der Kategorie 2 unter der Schirmherrschaft der UNESCO; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) vom 12. Dezember 2019 über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich) (im Folgenden „Zentrum“ genannt), BGBl. III Nr. 147/2020, wurde das erste österreichische UNESCO Kategorie 2 Zentrum geschaffen. Kategorie 2 Zentren sind rechtlich autonome Einrichtungen, die ihre Arbeit mit den Prioritäten der UNESCO abstimmen.

Das Zentrum leistet einen wichtigen und sichtbaren Beitrag zu den strategischen Zielen der UNESCO, insbesondere zur Umsetzung internationaler Menschenrechtsagenden auf lokaler und regionaler Ebene durch Forschung, Kapazitätsaufbau, Informationsverbreitung („Clearing House“) und internationale Kooperation.

Art. 15 des bisherigen Abkommens vom 12. Dezember 2019 hält fest, dass dieses für den Zeitraum von sechs Jahren ab seinem Inkrafttreten abgeschlossen wurde und daher am 4. September 2026 automatisch außer Kraft tritt. Das Abkommen sieht jedoch vor, dass es im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien erneuert wird, sobald der Exekutivrat zu den Ergebnissen der von der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor vorgelegten Verlängerungsbeurteilung Stellung genommen hat. Im Dezember 2025 entschied das „UNESCO Intersectoral Review Committee“, dem UNESCO-Exekutivrat die

Erneuerung des Abkommens vorzuschlagen. Der Exekutivrat der UNESCO hat in seiner 224. Tagung vom 8. bis 23. April 2026 (Paris) mit Beschluss 224 EX/10.VII die Erneuerung des Status des Internationalen Zentrums zur Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene in Graz als Zentrum unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) beschlossen. Er stellte fest, dass das Zentrum zufriedenstellend gearbeitet hat, verlängerte das bestehende Abkommen seitens der UNESCO provisorisch bis zum 3. März 2027, um das Inkrafttreten des Erneuerungsabkommens zu ermöglichen, und ermächtigte den Generaldirektor zur Unterzeichnung des entsprechenden Erneuerungsabkommen zwischen der UNESCO und der Regierung der Republik Österreich sowie einer Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) zwischen der UNESCO und dem Zentrum, jeweils mit einer Laufzeit von acht Jahren.

Im Lichte der positiven Beurteilung durch die UNESCO und des Beschlusses des Exekutivrates der UNESCO, sowie gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 24. März 2026 (vgl. Pkt. 5 des Beschl.Prot. Nr. 46) wurde das vorliegende Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Erneuerung des Internationalen Zentrums für die Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene als Zentrum der Kategorie 2 unter der Schirmherrschaft der UNESCO verhandelt. Mit dem Erneuerungsabkommen soll auch der Aufgabenkreis des Zentrums um aktuelle Herausforderungen erweitert werden, insbesondere um die Auswirkungen künstlicher Intelligenz und digitaler Technologien auf die Menschenrechte in Städten und Regionen. Die Erneuerung des Abkommens entspricht den österreichischen Interessen und der österreichischen Rechtslage.

Die Finanzierung des Zentrums an sich wurde im Jahr 2024 in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA), dem Land Steiermark und der Stadt Graz geregelt, wobei seitens des Bundes in den entsprechenden Fonds eine jährliche Zahlung in Höhe von 20.000,- Euro aus Mitteln des BMEIA bis zum Jahr 2028 vorgesehen ist. Darüber hinausgehende Kosten sind für den Bund nicht zu erwarten. Sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs.

2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Abkommens in seiner authentischen englischen Sprachfassung, die Übersetzung des Abkommens ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Erneuerung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene als Zentrum der Kategorie 2 unter der Schirmherrschaft der UNESCO, dessen Übersetzung ins Deutsche, sowie die Erläuterungen zum Abkommen genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen,
3. nach erfolgter Unterzeichnung das Abkommen unter Anschluss der Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
4. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 14 des Abkommens zu ermächtigen.

13. November 2026

Mag.ª Beate Meinl-Reisinger, MES
Bundesministerin